

Satzung des SV Spröda e.V.

Neufassung 25. Februar 2011

Ergänzt am 26. Mai 2011 nach Aufforderung Registergericht Leipzig

Abgeändert am 24. Februar 2012 zur Mitgliederversammlung

Abgeändert am 27. September 2013 zur Mitgliederversammlung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Spröda e.V.“ (abgekürzt: SV Spröda e.V.)
- (2) Der Verein versteht sich in der Tradition des Turnverein Spröda.
- (3) Der Verein tritt die Rechtsnachfolge, der am 1. August 1972 gegründet Sportgemeinschaft Dynamo Spröda, an.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 04509 Delitzsch/OT Spröda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig – Registergericht – unter der Nummer: VR 30526 eingetragen, trägt somit den Zusatz e.V. und ist dadurch eine juristische Person.
- (5) Die Anlage sowie die Vereinsräume befinden sich in de Alte Dorfstraße 1, 04509 Delitzsch/OT Spröda.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (7) Ist etwas nicht in der Satzung geregelt, gilt das Gesetz.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinseblem

- (1) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
- (2) Das Vereinseblem besteht aus einem Sechseck in Verbindung mit einem Halbkreis und bildet ein Schild auf mit gelbem Grund. Das Schild wird durch drei grüne dünne waagerechte Streifen in vier Teile geteilt. Der erste Teil (von oben) beinhaltet die Initialen SPORTVEREIN (in Großbuchstaben). Der zweite Teil enthält die Abkürzung SVS (in Großbuchstaben) in der Farbe grün, wobei das V hervorgehoben ist. Im dritten Teil befindet sich die Initialen SPRÖDA (in Großbuchstaben). Der vierte Teil des Schildes (Halbkreis) ist mit zwei senkrechten dicken schwarzen Streifen verziert.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Hauptzwecks und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere in Spröda.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Anmietung geeigneter Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen, sportliche Ausbildung sowie einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht.

- (3) Der Verein fördert auf sportlichem Gebiet, die durch Fairness, Respekt und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Dabei ist die entsprechende Anleitung von Jugendmitgliedern ein besonderes Anliegen des Vereins.
- (4) Darüber hinaus nimmt der Verein die Interessen seiner Mitglieder wahr.
- (5) Im Verein werden im Wesentlichen die Sportarten Fußball, Frauengymnastik sowie Volleyball im Breitensportbereich betrieben. Der Verein ist zudem offen für andere Breitensportbereiche.
- (6) Der Verein beabsichtigt, in Abhängigkeit seiner ökonomischen Entwicklung, weitere Abteilungen aufzunehmen. Über die Aufnahme bzw. die Einrichtung neuer Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.
- (7) Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, vor allem den sportinteressierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung und ist dabei in jeglicher Hinsicht neutral.
- (8) Jegliche Form von Radikalismus und Fremdenfeindlichkeit lehnt der Verein ab.
- (9) Der Verein möchte darüber hinaus der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger, vor allem in Spröda dienen, sowie die Geselligkeit fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. Für alle innerhalb des Vereins wettkampfmäßig betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Welt-, Kontinental-, Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an.

Die verbindliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.

- (1) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den von anderen Vereinen, die gleichfalls Mitglied in einem der in Absatz (1) bezeichneten Verbände sind, gegenüber Mitgliedern des Vereins ausgesprochenen Stadionverboten und sonstigen Sanktionen.

§ 6 Finanzen allgemein

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt § 12 dieser Satzung.
- (2) Der Verein finanziert sich jedoch weiterhin durch:
 1. Spenden,
 2. Einnahmen und Benutzungsentgelte aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen, insbesondere Sponsoring,
 3. Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln und
 4. Fördermittelzur Förderung des Sports.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (4) Er wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, um eine sichere finanzielle Basis für die Zwecke des Vereins zu schaffen. Insbesondere sind die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Buchführung bindend.
- (5) Der Verein regelt die Arbeit durch selbst auferlegte Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Näheres regeln:
 1. die Satzung,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. die Finanzordnung,
 4. die Beitragsordnung,
 5. die Ehrenordnung,
 6. die Wahlordnung.

§ 7 Vergütung der Tätigkeit für den Verein

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft nach begründetem Antrag inkl. Vorgelegten Finanzierungsplan und Vertragsentwurf durch das Präsidium die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten bzw. Leistungen für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 8 Anspruch auf Aufwands- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sieben Tagen – Ausnahmen bilden hierbei Sachverhalte, in denen Belege erst nach einem darüber hinaus gehenden Zeitraum ausgestellt werden – nach seiner Entstehung beim Schatzmeister des Vereins geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen, üblich und mit prüffähigen Belegen bzw. Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden können
- (3) Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Weiteres regeln die Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedsarten, Gerichtsstand und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, Treumitglied, Familienmitglied, Fördermitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben. Dabei wird zwischen erwachsenen Mitgliedern über 18 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unterschieden.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.

- (4) Treuemitglieder sind solche, die dem Verein lebenslang angehören und einen festgelegten einmaligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- (5) Familienmitglieder sind solche, die nach dem §15 des Personenstandgesetzes zur Familie gehören. Danach gehört derjenige zur Familie, den der Standesbeamter im Familienbuch einträgt: Ehegatten, gemeinsame und angenommene Kinder. Um eine Familienmitgliedschaft beantragen zu können, müssen mindestens drei Personen aus der Familie Mitglied im Verein sein oder werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (7) Fördermitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, eingetragene Vereine, Stiftung und Wohlfahrtsverbände mit satzungsgemäß verankerten gemeinnützigen, mildtätigen oder Förderzwecken, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
- (8) Die zu zahlende Beiträge je Mitgliedsart regelt die Beitragsordnung.
- (9) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre, Ehrenmitglieder, Treuemitglieder, Familienmitglieder. Bei Fördermitgliedern sind nur natürliche Personen, welche Fördermitglieder sind, stimmberechtigt. Stimmrecht erlangt das Vereinsmitglied nach 3-monatiger Mitgliedschaft. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- (10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (11) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (12) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern ist Eilenburg.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins. Natürliche Personen unter 18 Jahren müssen mit dem Aufnahmeantrag zusätzlich die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen. Es ist verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen. Im Falle einer Ablehnung kann Be-

schwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

- (4) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten, insbesondere dessen Adresse, Geburtsjahr und Bankverbindung, in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur entsprechend der Vereinszwecke verwendet werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt. Weiteres regelt § 19 dieser Satzung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt. Siehe dazu § 9 Absatz (9) dieser Satzung.
- (3) Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht und ist aufgefordert, aktiv am Vereinsleben des SV Spröda e.V. teilzunehmen.
- (5) Alle Mitglieder sollen ebenso einen Betrag zur Gemeinschaft und den Zusammenhalt des Vereins leisten.
- (6) Vereinsmitglieder können Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins – eventuell gegen Entrichtung vom Präsidium genehmigter Eintrittspreise bzw. Benutzungsentgelte – besuchen.
- (7) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung zwei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 12 Beiträge der Mitglieder

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können einmal pro Geschäftsjahr Umlagen erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Zweifache des jährlichen Mindestbeitrages eines passiven Mitgliedes nicht übersteigen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Beitragsordnung fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Anträge müssen den Festlegungen im § 16 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung, die Ordnungen der Satzung und die Richtlinien der in § 5 dieser Satzung genannten Organisationen zu beachten und zu befolgen.
- (2) Darüber hinaus sind Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach all ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (4) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie nach einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft erlaubt. Dieser erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich per Brief oder durch persönliche Übergabe an das Präsidium zu erfolgen und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein anders erklärter Austritt ist unwirksam. Für aktive Mitglieder gelten keine Fristen.
- (3) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Präsidiums vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in einem nichtvertretbaren Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann zudem insbesondere erfolgen:
 1. bei sehr schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 2. bei grob unsportlichen Verhalten
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe radikaler, rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung, innerhalb oder außerhalb des Vereins, wobei außerhalb des Vereins durch das unehrenhafte Verhalten ein eindeutiger Bezug zu dem Verein und/oder seinen Kennzeichen im Sinne von § 2 dieser Satzung hergestellt worden sein muss,
 4. bei anderem vereinschädigenden Verhalten.

Vor der Beschlussfassung in den Fällen 1. bis 4. ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist eine Einladung zu den Verhandlungen bzw. Sitzungen

des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an das betreffende Mitglied zu versenden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Eine eingesendete schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einfordern, um den Sachverhalt zu klären. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist der Präsidium verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche entweder zu einer Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses oder zu einer Bestätigung desselben führen sollen. Die Entscheidung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben.

III. Vereinsorgane

§ 15 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. das Präsidium
- (2) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören.
- (3) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, grundsätzlich auf vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein unterhält eine Abteilung Fußball, eine Abteilung Volleyball sowie eine Abteilung Frauensport. Die drei Abteilungen werden von einem Gesamtpräsidium geleitet.

§ 16 Mitgliederversammlung**a. Stellung und Regelungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus maximal allen Vereinsmitgliedern. Zur Teilnahme an ihr ist berechtigt, wer einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegt und in der Mitgliederliste geführt wird. Sie wird verwehrt, wenn ein Beitragsverzug festgestellt wird. Der Nachweis entfällt bei Bankabbuchung, ansonsten ist zur Mitgliederversammlung per Beleg nachzuweisen, dass der Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet worden ist.
- (2) Die jeweiligen Stimmrechte sind unter § 9 Absatz (9) dieser Satzung geregelt und können nur von persönlich anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (3) Die Organisation obliegt dem Präsidium.
- (4) Die Tagesordnung schlägt der Präsident vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten, einem anderen Präsidiumsmitglied oder von externen Personen – nach Ermächtigung durch das Präsidium – geleitet. Dies gilt nicht für Mitgliederversammlungen, bei denen eine Wahl des Präsidiums erfolgt. Hierbei ist der Vorsitzende des Wahlausschusses der Versammlungsleiter.
- (6) Dem Präsidium, insbesondere dem Schriftführer obliegt die schriftliche Protokollierung jeder Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist von den erschienen Mitgliedern des Präsidiums der betreffenden Mitgliederversammlungen zu unterzeichnen, unter Hinweis darauf, dass der Text geprüft und für richtig befunden worden ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft in den Vereinsräumen zugänglich zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse müssen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit berücksichtigt.
- (10) Eine Satzungsänderung bzw. –neufassung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit berücksichtigt.

b. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr anzuberaumen und bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

- (2) Das Präsidium beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung und per Aushang in den Vereinsräumen auf der Vereinsanlage des SV Spröda e.V. Als Datum gilt die Einlieferung bei der Post oder der Sendebericht der E-Mail.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium unter genauer Bezeichnung des Vorschlages schriftlich Anträge zur Änderung der Satzung stellen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftliche Anträge unter genauer Bezeichnung des Vorschlages zur Tagesordnung stellen.
- (6) Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sind in den Vereinsräumen auf der Vereinsanlage des SV Spröda e.V. zur Einsichtnahme für die Mitglieder anzulegen und bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
- (7) Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist eingegangene Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliedsversammlung nur behandelt werden, wenn dies auf Antrag zu Beginn der Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (8) Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Schatzmeisters, Nachwuchskoordinators, Verantwortlichen für die Vereinsanlagen, Traditionsbeauftragten und des Marketingbeauftragten
 2. Entlastung des Präsidiums und der Revisionskommission
 3. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
 4. Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums, Wahlausschusses und der Revisionskommission
 5. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedschaften
 6. Bestätigung der Finanz-, Geschäfts-, Beitrags-, Wahl- und Ehrenordnung
 7. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
 8. Entscheidung über die eingereichten Anträge, Ordnungen und deren Änderungen
 9. Entscheidung über jede Änderung der Satzung
 10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 11. Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach Antrag

c. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 20% der Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.
- (2) In einer ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (3) Die stimmrechtliche Prüfung des Begehrens erfolgt durch das Präsidium. Der Termin der Mitgliederversammlung darf nicht später als eine Woche nach Einreichung des Begehrens festgelegt werden.
- (4) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt formell wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch muss die Einladung mindestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und unter der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (5) Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, gelten die Verfahrensvorschriften entsprechend dieser Satzung sowie der Wahlordnung.

§ 17 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt werden. Der Wahlausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Abstimmung über die Kandidaten für den Wahlausschuss erfolgt durch Handzeichen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus dem Wahlausschuss aus, rücken jeweils die Kandidaten für die verbleibende Amtszeit in Wahlausschuss nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidaten mehr vorhanden oder bereit, das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Das Präsidium kann in diesem Fall bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter in den Wahlausschuss berufen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt in Wahlausschuss nicht vereinbar.
- (5) Bei allen Wahlen nach dieser Satzung führt der Wahlausschuss auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlganges, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch. Zum Auszählen der Stimmen darf der Wahl-

ausschuss Wahlhelfer berufen, die jedoch nicht als Kandidat bei der durchführenden Wahl auftreten.

§ 18 Das Präsidium und besondere Vertreter

a. Stellung und Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei, jedoch maximal neun Mitgliedern, welche folgende Satzungsämter ausführen:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten (Sportkoordinator)
3. dem Schatzmeister
4. dem Traditionsbeauftragten
5. dem Nachwuchskoordinator
6. dem Verantwortlichen für die Vereinsanlage
7. dem Schriftführer
8. dem Marketingbeauftragten
9. und einem weiteren Mitglied (ohne Funktion)

Die Satzungsämter 1. bis 3. müssen dabei immer besetzt werden.

- (2) Präsidiumsmitglieder sollten nach Möglichkeit, die Eignung entsprechend der zu vergebenen Präsidiumspositionen aufweisen.
- (3) Alle Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung im Block gewählt. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung direkt nach der erfolgten Wahl des Präsidiums die in Absatz (1) Nummer 1. bis 9. aufgeführten Präsidiumspositionen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Präsidiumsmitglieder.
- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sind.
- (6) Bei Rücktritt des Präsidenten, Vize-Präsidenten oder Schatzmeister wird vom gewählten Präsidium ein neues Mitglied aus dem gewählten Präsidium für diese freigewordene Position bestimmt.
Bei Rücktritt eines gewählten Mitgliedes einer anderen Präsidiumsposition bleibt die Position bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.
Wenn keiner der freigewordenen Positionen des Präsidenten, Vize-Präsidenten oder Schatzmeister übernehmen will, muss eine Neuwahl des Präsidiums durchgeführt werden.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

- (8) Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins

b. Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die nach den Vereinerfordernissen in der Regel aller drei Wochen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages eines Mitglieds oder wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies fordern
- (2) Die Leitung der je nach Tagesordnung aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil bestehenden Sitzungen obliegt dem Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, dem Vize-Präsidenten oder, wenn beide verhindert sind, dem Schatzmeister.
- (3) Das Stimmrecht im Präsidium gehört exklusiv den Präsidiumsmitgliedern und kann nur bei vor Ort Teilnahme an einer Präsidiumssitzung wahrgenommen werden. Kein anderes Vereins- oder Organmitglied darf dazu privilegiert werden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig bei fünf erschienen stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern.
- (5) Ein Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
- (7) Von jeder Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

c. Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrenordnung.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird.
- (3) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der rechtlichen, steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins ge-

fährdende Entwicklungen erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können.

- (5) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall haben die Präsidiumsmitglieder dafür die Beweislast.
- (6) Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten, wie beispielsweise Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums.
- (7) Präsidium stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- (8) Das Präsidium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Das Präsidium und dessen Mitglieder handelt bzw. handeln immer im Sinne des Vereins und generiert keinen persönlichen Vorteil aus seiner Stellung.
- (10) Es beschließt vor jedem Geschäftsjahr einen Finanzplan und ggf. Nachtragshaushalte, um die langfristige positive Entwicklung des SV Spröda e.V. zu gewährleisten.
- (11) Das Präsidium hat den Mitgliedern mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung oder in einer notwendigerweise einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.
- (12) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (13) Das Präsidium ist berechtigt, aus der Mitte der Mitglieder Ausschüsse zu berufen, die mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, die Belange des Vereins betreffend, betraut werden. Eine Berufung kann nur mit Einverständnis des Berufenen erfolgen. Der Ausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Eine größere Mitgliederzahl sollte sich dabei zweckmäßig an die zu erledigende Aufgabe orientieren. Das Präsidium bestimmt die Größe des Ausschusses und dessen Aufgaben. Der Ausschuss soll aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen. Er kann einzelne Mitgliedern mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betrauen. Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihn zugewiesenen Aufgaben verpflichtet. Ausschussberichte sollen an den Präsidium schriftlich erstattet werden und können mündlich ergänzt werden. Die Tätigkeit im Ausschuss erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (14) Das Präsidium kann für Anlagen und Einrichtungen des Vereins Benutzungsordnungen erlassen.
- (15) Das Präsidium kann zur Erfüllung der Aufgaben externe Berater hinzuziehen bzw. Dritte dazu beauftragen.

- (16) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzuhalten, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (17) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

d. Vertretungsbefugnisse und Haftung

- (1) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Schatzmeister bilden dabei den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Vize-Präsidenten oder den Präsidenten und Schatzmeister oder Vize-Präsident und den Schatzmeister vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins kann
1. der Präsident in eigener Verantwortung bis zu einem Gesamtbetrag von 150,00 €
 2. und der Schatzmeister bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 € im Einzelfall verfügen.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem SV Spröda abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.
- (5) Der nach § 26 BGB gebildete Vorstand des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wobei in dem Bestellungsbeschluss der Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht zu bestimmen und durch den Vorstand nach § 26 BGB zum Vereinsregister einzutragen ist.
- (6) Auf die Geschäftsführung des Präsidiums finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
- (7) Für das Fehlverhalten Dritter haften die Mitglieder des Präsidiums nicht.
- (8) Das Präsidium haftet dem SV Spröda e.V. für einen in Wahrnehmung seiner Präsidiumsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Ist das Präsidium einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Präsidiumspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom SV Spröda e.V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

IV. Sonstiges

§ 19 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern – dem Vorsitzenden und dem Mitglied der Revisionskommission -, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden. Der Revisionskommission bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Abstimmung über die Kandidaten für die Revisionskommission erfolgt durch Handzeichen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Der Vorsitzende der Revisionskommission ist dabei das gewählte Mitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus der Revisionskommission aus, rücken jeweils die Kandidaten für die verbleibende Amtszeit in die Revisionskommission nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidaten mehr vorhanden oder bereit, das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Das Präsidium kann in diesem Fall bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter in die Revisionskommission berufen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt in der Revisionskommission nicht vereinbart.
- (4) Die Revisionskommission überprüft halbjährlich die geschäftlichen Tätigkeiten des Vereins bzw. des Präsidiums und nimmt eine Kassenprüfung vor.
- (5) Die Ergebnisse werden auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgeben. Bei groben Verstößen des Präsidiums im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist selbiges unverzüglich zu rügen und zur Beseitigung des Missstandes aufzufordern. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, insbesondere wenn die Zahlungsunfähigkeit des Vereins droht.

§ 20 Vereinsstrafen

- (1) Das Präsidium kann gegen Mitglieder – nach vorherigen Anhörung vor dem Präsidium – folgende Vereinsstrafen (auch nebeneinander) verhängen:
 1. Verwarnungen,
 2. Verweis,
 3. Verlust der Wählbarkeit in ein Organ des Vereins bis zu drei Jahren,
 4. Ausschluss von den Vereinseinrichtungen bis zu einem Jahr,
 5. Amtsenthebung,
 6. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Vereinsstrafen nach Absatz (1) Nummer: 1. bis 5. kann der Präsidium bei Verstößen gegen die Satzung, die Beschlüsse des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder durch unsportliches Verhalten verhängen.

- (3) Die Vereinsstrafe nach Absatz (1) Nummer: 6. kann der Präsidium gegenüber Mitgliedern nur bei grob vereinschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung, die Interessen des Vereins oder durch unsportliches Verhalten verhängen. Die Voraussetzungen für die Vereinsstrafe Absatz (1) Nummer 6: entsprechen denen im § 14 Absatz (4) dieser Satzung.
- (4) Die Entscheidungen des Präsidiums sind unanfechtbar, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 21 Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

(1)

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein SV Spröda e.V. dessen folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsjahr, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Präsidiums gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2)

1. Als Mitglied der unter § 5 dieser Satzung bezeichneten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ergebnisse (z.B. Fußball: Platzverweis usw.) an den Verband.

(3)

1. Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Schaukasten, auf der Homepage oder durch postalische oder elektronische Übermittlung bekannt. Dabei können einzelne personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Dies gilt jedoch nie für die Bankdaten sowie Adresse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Schaukasten, auf der Homepage oder durch postalische oder elektronische Übermittlung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
2. Nur Präsidiumsmitglieder erhalten eine Mitgliederliste mit den Mitgliederdaten ausgehändigt. Die Trainer, die im Verein eine besondere Funktion ausüben,

Welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten für die jeweilige Mannschaft erfordert, erhalten eine entsprechende Mitgliederliste mit den notwendigsten Daten.

3. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (4)
1. Der Verein informiert üblicherweise die Tagespresse, insbesondere die Leipziger Volkszeitung, über alle Spielergebnisse im Wettkampfbetrieb, Turnierergebnisse und besondere Ergebnisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
 2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter § 5 dieser Satzung benannten Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitgliedes.
- (5) Der Verein hat im Rahmen der Kooperationsverträge mit den Sponsoren des Vereins (siehe jeweils aktuelle Sponsorenliste) abgeschlossen. Er übermittelt bei Bedarf eine Liste der Mitglieder an die Sponsoren des Vereins (siehe aktuelle Sponsorenliste), die Namen, Adresse, Kontaktdaten und Geburtsjahr der Mitglieder enthalten, jedoch nie die Bankverbindung. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden die Daten aus der zu übermittelnden Liste gelöscht.
- (6) Beim Austritt werden Namen, Adresse, Geburtsjahr, Kontaktdaten und Bankverbindung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidiums aufbewahrt.
- (7) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium eine Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.
- (8) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einen anderen Organ des Vereins – außer der Mitgliederversammlung – angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er ist zu dem weisungsfrei.
- (9) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei rechtmäßiger Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Der SV Spröda e.V. ist für den Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
- (3) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. –neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. –neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand nach § 26 BGB ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Er darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

- (3) Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.